



Probeklausur

Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2015/2016

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Ausschließlich zugelassene Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel:

Stober, Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, 27. Aufl. 2015 und Europäische Menschenrechtskonvention – wie im Veranstaltungsgrid verlinkt (Selbstaussdruck). Zur Hilfsmittletikette vergleiche http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/lehre_3/prfungen_7/hilfsmittletikette_1/hilfsmittletikette.de.jsp.

2. Zwei Aufgabenarten („Varianten 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben (**Variante 1**), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben (**Variante 2**), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „**Variante 1**“ und „**Variante 2**“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlegeblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

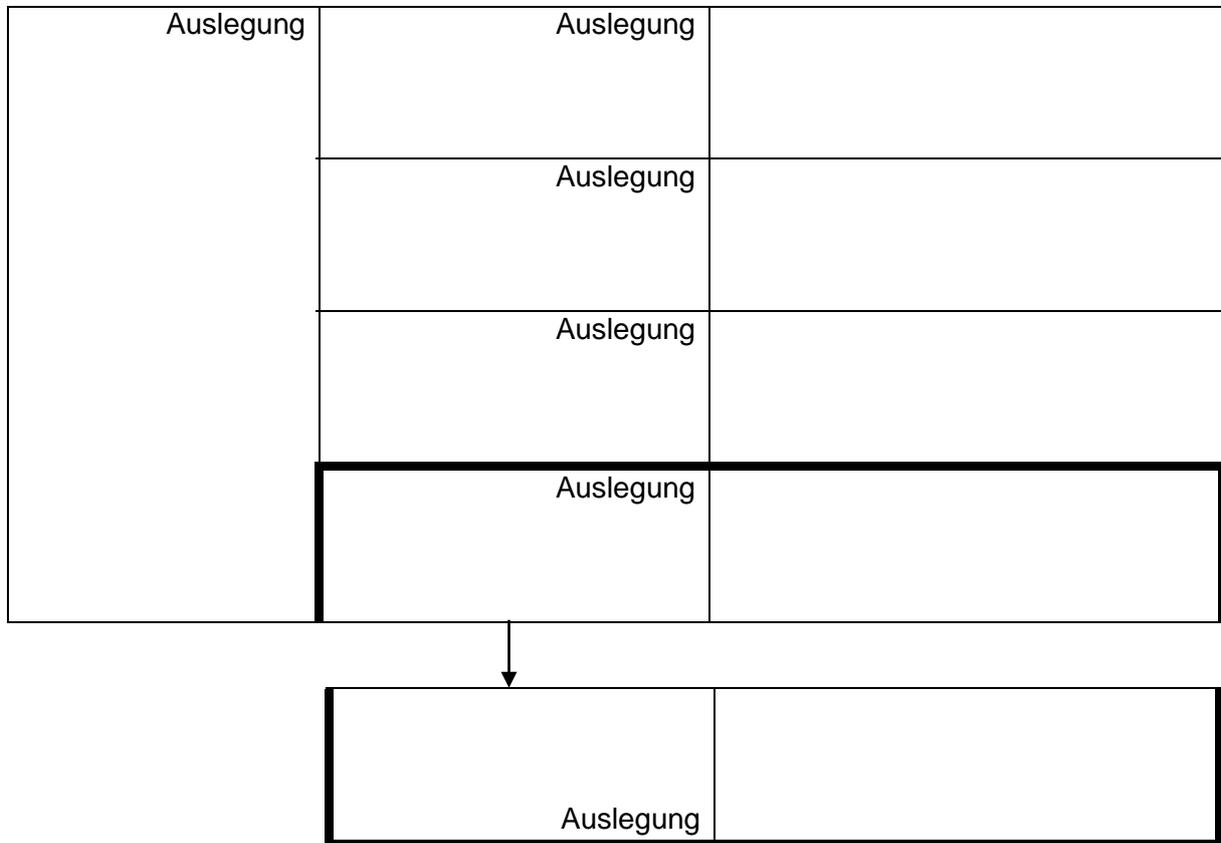
- Papier wird gestellt (nicht bei „Probeklausuren“)
- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte

Insgesamt werden **90 Punkte** – entsprechen **90 Minuten Bearbeitungszeit** – vergeben.

Teil I – Fragen - (60 Punkte)

Frage 1 (3 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie die Auslegungssystematik, die unter anderem bei der Anwendung von Gesetzen verwendet werden und erläutern Sie diese kurz.



Frage 2 (5 Punkte) – „Variante 1“

- a) Welcher Artikel ist der „Europa(rechts)artikel“ des Grundgesetzes?
- b) Welchen besonderen Grundrechtsstandard verlangt er?
- c) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union?

	Inhalt	Normbeleg
„Europarechtsartikel“		
„Grundrechtsstandard“		
„absolute Grenze“		

Frage 3 (7 Punkte) – „Variante 1“

Listen Sie das RER-Schema auf und erläutern Sie die letzten drei Gliederungspunkte.

I.

II.

III.

1.

2.

a)

b)

c)

Frage 4 (10 Punkte) – „Variante 1“

Was ist ein Verwaltungsverfahren und womit endet es?

Nennen Sie fünf Prinzipien des Verwaltungsverfahrens.

Was ist ein Widerspruchsverfahren und was wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geprüft? Geben Sie die Rechtsgrundlagen an.

	Bezeichnung	Norm
Beginn		
Definition		
Fünf Prinzipien		
Ende		
„Definition“ Widerspruchsverfahren		
Prüfungsgegenstand im Widerspruchsverfahren		

Frage 5 (7 Punkte) – „Variante 1“

Was verstehen Sie unter

- a) Zulässigkeit und Begründetheit
- b) formeller und materieller Rechtmäßigkeit?

Zulässigkeit	
Begründetheit	
formelle Rechtmäßigkeit	
materielle Rechtmäßigkeit	

Frage 6 (5 Punkte) – „Variante 2“

Erklären Sie das Verhältnis von Zulässigkeit und Begründetheit auf der einen und formeller und materieller Rechtmäßigkeit auf der anderen Seite.

Frage 7 (10 Punkte) – „Variante 2“

Welche Bedeutung hat die EMRK für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union?

Frage 8 (13 Punkte) – „Variante 2“

Welche wesentlichen Erkenntnisse haben Sie aus der Präsentation des Moduls „**Recht und/oder Gerechtigkeit**“ zur „Rettungsfolter“ in Deutschland und Europa (unter Einbeziehung der EMRK) gewonnen?

Erste Vernehmung [§ 136 StPO]

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. [...]

(2) [...]

(3) [...]

Verbotene Vernehmungsmethoden [§ 136a StPO]

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Unmittelbarer Zwang [§ 52 HSOG]

(1) Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 54 bis 63. Für die Kosten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

Befragung und Auskunftspflicht [§ 12 HSOG]

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

(2) – (3) [...]

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen [§ 55 Abs. 1 HSOG]

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

Teil II – Fallbearbeitung - (30 Punkte)

Szenario – „Variante 2“

Ein deutsches Gesetz regelt den Ladenschluss dergestalt, dass Lebensmittelläden sonntags geschlossen sein müssen. Lebensmittelhändler X, der in der Nähe einer Touristenattraktion einen Laden betreibt, möchte auch am Sonntag öffnen (von 10 Uhr bis 22 Uhr). Er verspricht sich große Wettbewerbsvorteile, weil sich viele potentielle Kunden gerade an Sonntagen in der Nähe seines Ladengeschäfts aufhalten.

Von seinem Rechtsanwalt hat er bereits Rat hinsichtlich der Zulässigkeit einer Klage und in Bezug auf die formelle Rechtmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes eingeholt. Ihn interessiert Ihre Einschätzung zur materiellen Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes (ohne Einbeziehung von Unionsrecht).